

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 31 (1933)

Heft: 5

Artikel: Grundsätze für die Güterzusammenlegungen im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-194014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätze für die Güterzuammenlegungen im Kanton Zürich.

Veranlaßt durch die Pressekritik an verschiedenen Güterzusammenlegungen fanden im Vorstand des Zürch. landw. Kantonalvereins Befreiungen der maßgebenden Richtlinien für die *praktische* Durchführung von Güterzusammenlegungen statt, zu denen neben speziellen Fachmännern, Vertretern des kant. Meliorationsamtes und des Geometervereins, erfahrene Präsidenten einer Anzahl Meliorationsgenossenschaften eingeladen wurden.

Nachstehend folgt das in Thesen gekleidete Ergebnis dieser Beratungen:

1. Das kantonale Meliorationsamt ist technische Vorbereitungs- und Aufsichtsinstanz. Diese Amtsstelle entscheidet über die technische Durchführung, veranlaßt die zu fassenden Beschlüsse, sowie die administrative und rechtliche Behandlung der Geschäfte.

2. Die Wahl der im Gesetz vorgesehenen Ausführungskommission ist sorgfältig vorzubereiten. Neben Vertretern des Meliorationsamtes sind ein bis zwei Sachverständige (ehemalige, bewährte Kommissionsmitglieder aus Gemeinden, welche die Güterzusammenlegung bereits durchgeführt haben) mit beratender Stimme beizugeben, die ebenfalls durch die Grundbesitzerversammlung zu wählen sind. Bei den Zuteilungsverhandlungen sind nötigenfalls die auswärtigen Mitglieder der Bonitierungskommission beizuziehen.

3. Die Ausführungskommission hat alle Geschäfte dem kantonalen Meliorationsamt zur Vernehmlassung vorzulegen und dasselbe zu allen Sitzungen einzuladen. Differenzen sind der Direktion der Volkswirtschaft vorzulegen.

4. Grundbesitzer sind periodisch, jährlich mindestens einmal, zu orientierenden Versammlungen einzuladen. Anträge, die an der Grundbesitzerversammlung gestellt werden, sind vom Vorsitzenden entgegenzunehmen und zur Ueberprüfung und Begutachtung der Kommission und dem Meliorationsamt zu überweisen.

Stellvertretung an Versammlungen ist nur im Rahmen des Gesetzes möglich und in allen Fällen nur durch schriftliche Vollmachterteilung an einen anderen Grundbesitzer des beteiligten Einzugsgebietes.

5. Der Beschußfassung über die Durchführung einer Güterzusammenlegung hat eine genaue Umschreibung des Einzugsgebietes vorauszugehen. Ueber die Ausdehnung im Dorfrayon sind klare Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, ebenso bezüglich der Behandlung von Rebbergen und Waldparzellen.

6. Der Kostenvoranschlag ist ausreichend zu bemessen und möglichst genau zu berechnen.

7. Der Grundbesitzerversammlung ist in der über den Kostenvoranschlag orientierenden Versammlung insbesondere mitzuteilen, welche Arbeiten im Rahmen des aufliegenden Kostenvoranschlasses ausgeführt werden. Es ist ihr ferner Aufschluß zu geben über noch auszuführende Drainagen, ebenso über nicht subventionsberechtigte Ausgaben, wie z. B. Zinsen und Verwaltungskosten.

8. Das Meliorationsamt besorgt die Bauleitung und stellt auf Kosten des Staates das hiezu erforderliche technische Personal. Hiemit sind nur tüchtige und praktisch erfahrenen Kulturingenieure oder, wo angängig, der die Zusammenlegung ausführende Geometer zu beauftragen.

9. Bei Güterzusammenlegungen ist die Ausführung geometrischer Arbeiten geeigneten, praktisch erfahrenen Grundbuchgeometern zu übertragen. Der Ausführungsgeometer wohnt den Beratungen der

Ausführungskommission mit beratender Stimme bei und ist insbesondere beizuziehen bei der Behandlung von Abänderungsanträgen und von Einsprachen.

10. An der bisherigen Praxis der Erstellung genügender Straßen, sowie dem Ausbau derselben und dem Aufbruch eingehender bekiester Straßen ist unbedingt festzuhalten. Rasenwege werden als ungenügend betrachtet.

11. Am bisherigen Bonitierungssystem des Kantons Zürich ist festzuhalten.

12. An der intensiven Arrondierung ist festzuhalten.

13. Einsprachen jeder Art sind sofort zu behandeln. Unerledigte Einsprachen sind ungesäumt dem landwirtschaftlichen Schiedsgericht zu überweisen.

14. Ueberbleibendes Massenland darf erst nach Beendigung der Zuteilungsverhandlungen und Erledigung der Einsprachen veräußert werden, wobei Nachbarn oder besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

15. Sobald eine Güterzusammenlegung beschlossen ist, sind jährlich Ratazahlungen, entsprechend dem Kostenvoranschlag, einzuziehen.

16. Nach beendigter Durchführung ist ungesäumt die Abrechnung und der definitive Kostenverleger auszuarbeiten.

Alljährlich sind provisorische Abrechnungen über die bereits ausgeführten Arbeiten zu erstellen, Buch- und Kassaführung sind periodisch durch das Meliorationsamt zu kontrollieren.

17. Der Kostenverleger ist entsprechend dem Nutzen für die Grundbesitzer von Sachverständigen anzulegen.

18. Die neuen Grundstücke, sowie die darauf haftenden Pfandrechte sind tunlichst bald im Grundbuch einzutragen. Bei der Neuordnung der Pfandrechtsverhältnisse sind die Zusammenlegungskosten und eventuell auch größere Beträge für Mehrzuteilung nach Möglichkeit durch Belehnung der Liegenschaften abzulösen.

19. Die technischen Arbeiten sind zu verbilligen.

20. Meliorationsamt und zuständiges Kreisforstamt sind von Amtes wegen, das heißt zu Lasten des Staates verpflichtet, Austausch und Zusammenlegung des Privatwaldes anzustreben und in die Wege zu leiten, sowie die damit verbundenen Holzschatzungen vorzunehmen.

21. An den bisherigen Subventionsansätzen des Bundes und der Kantone ist unbedingt festzuhalten.

Es ist anzustreben, daß die vom Bund und Kanton beschlossenen Subventionen den Genossenschaften sukzessive als Baukapital zur Verfügung gestellt werden.

*

Der Vorstand des Zürch. landw. Kantonalvereins wird für die Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze besorgt sein.

Schweizerische Gesellschaft für Kulturtechnik. Association suisse du Génie rural.

Auszug aus dem definitiven Programm der Jahresversammlung 1933.

Freitag, 2. Juni. Ankunft der Teilnehmer in Bellinzona.

Samstag, 3. Juni. Vormittags: Exkursion ins Morobbiatal zur Besichtigung der Güterzusammenlegungen von Pianezzo und Paudio, sowie der Runsenverbauungen und Aufforstungen bei Carena.

Nachmittags: Besichtigung der Meliorationen in der Magadino-